



*Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version,
welche in der Amtlichen Sammlung veröffentlicht wird.*

Luftreinhalte-Verordnung (LRV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Anhang 2 der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985¹ wird gemäss Beilage geändert.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Ignazio Cassis
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹ SR 814.318.142.1

Anhang 2
(Art. 3 Abs. 2 Bst. a)

Ergänzende und abweichende Emissionsbegrenzungen für besondere Anlagen

Inhaltsübersicht (Ziff. 84)

84 Anlagen zur Herstellung von Holzspan- und Holzfaserplatten

Ziff. 111 Abs. 2

² Abfälle dürfen in Zementöfen nur verwertet werden, wenn sie nach Artikel 24 der Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015² (VVEA) dazu geeignet sind.

Ziff. 721 Abs. 1 Bst. a

¹ Die Bestimmungen dieser Ziffer gelten für Anlagen, in denen Abfälle aus folgenden Arten von Stoffen allein oder zusammen mit Holzbrennstoffen nach Anhang 5 verbrannt oder thermisch zersetzt werden:

- a. Altholz nach Anhang 5 Ziffer 31 Absatz 2 Buchstabe a, wenn es die Anforderungen nach Artikel 14a Absatz 2 VVEA erfüllt;

Ziff. 84

84 Anlagen zur Herstellung von Holzspan- und Holzfaserplatten

841 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Ziffer gelten für Anlagen, in denen Holzspan- und Holzfaserspanplatten im Trockenprozess hergestellt werden.

842 Verhältnis zu Ziffer 81

¹ Für Anlagen, in denen Güter durch unmittelbare Berührung mit Feuerungsabgasen behandelt werden, gelten zusätzlich die Bestimmungen von Ziffer 81.

² Abweichend von Absatz 1 darf Altholz nach Anhang 5 Ziffer 31 Absatz 2 Buchstabe a verwertet werden, wenn es nach Artikel 14a Absatz 2 der VVEA für die thermische Verwertung geeignet ist.

843 Bezugsgrösse

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf folgende Sauerstoffgehalte im Abgas:

- a. bei direkt beheizten Spänetrocknern 18 Prozent (% vol)

² SR 814.600

- b. bei direkt beheizten Spänetrocknern, deren Abgase gemeinsam mit den Abgasen der Pressen behandelt werden 18 Prozent (% vol)

844 Staub

Die staubförmigen Emissionen dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

- a. bei Späne- und Fasertrocknern 10 mg/m³
- b. bei Pressen 10 mg/m³
- c. bei mechanischer Bearbeitung der Holzplatten 5 mg/m³

845 Organische Stoffe

¹ Die Emissionsbegrenzungen nach Anhang 1 Ziffer 7 gelten nicht.

² Die Emissionen von gas- und dampfförmigen organischen Stoffen werden als Gesamtkohlenstoff angegeben und dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

- a. bei Spänetrocknern 120 mg/m³
- b. bei Pressen 70 mg/m³

³ Bei Fasertrocknern sind die Emissionen von gas- und dampfförmigen organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist, mindestens aber auf 100 mg/m³.

846 Formaldehyd

Die Emissionen von Formaldehyd dürfen 10 mg/m³ nicht überschreiten.

847 Stickoxide

Die Emissionen von Stickoxiden (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid, dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

- a. bei direkt beheizten Spänetrocknern 150 mg/m³
- b. bei direkt beheizten Fasertrocknern 50 mg/m³

848 Überwachung

Kontinuierlich zu messen und aufzuzeichnen ist der Gehalt im Abgas von:

- a. gasförmigen organischen Stoffen;
- b. Stickoxiden.